

**Absender:**

---

---

---

# Antrag auf Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

An die  
Landeshauptstadt Hannover  
Bereich Städtische Friedhöfe  
Osterstr. 46  
30159 Hannover

Hiermit beantrage ich die Umschreibung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte auf dem Friedhof  
\_\_\_\_\_ in Abt. \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_.

Ggfls. aktueller Sterbefall (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

auf meinen Namen. Ich versichere, dass alle evtl. vorhandenen mitanspruchsberechtigten Angehörigen mit der Umschreibung einverstanden sind. Ich verpflichte mich, die Verwaltung schadlos zu halten, falls Mitanspruchsberechtigte nicht einverstanden waren und berechnigte Ansprüche stellen.

| <b>Bisherige(r) Nutzungsberechtigte(r)</b> | <b>Neue(r) Nutzungsberechtigte(r)</b>                                     |
|--|---|
| <b>Name:</b>                               | <b>Name, Vorname:<br/>Geburtsdatum:</b>                                   |
| <b>Straße:</b>                             | <b>Straße:</b>  |
| <b>Wohnort:</b>                            | <b>Wohnort:</b>   |
| <b>Ggf. Sterbedatum:</b>                   | <b>Verwandtschaftsverhältnis zum vorherigen<br/>Nutzungsberechtigten:</b> |
| <b>Ggf. Unterschrift</b>                   | <b>Ort, Datum</b>   |
|  | <b>Unterschrift</b>   |

Umseitig haben wir zu Ihrer Information einen Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover abgedruckt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Städtische Friedhöfe  
Osterstr. 46, 30159 Hannover  
Telefon 0511-168-45441 oder -45442  
E-Mail: 67.40.rechtsangelegenheiten@hannover-stadt.de

# Auszug aus der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover

## § 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte überlassen und deren Lage im Benehmen mit der\*dem Erwerber\*in bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen.
- (2) Es werden zur Verfügung gestellt:
  - a) Wahlgrabstätten: Den Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege).
  - b) Wahlgrabstätten, pflegearm: Für die Gestaltung und Pflege der Grabstätten innerhalb ist ausschließlich die Stadt verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.
  - c) Wahlgrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.
- (3) Für an die zurückgefallenen Wahlgrabstätten mit sanierungsbedürftigen erhaltenswerten bzw. denkmalgeschützten Grabmalen oder baulichen Anlagen können Nutzungsrechte in Verbindung mit einer Patenschaft erworben werden. Ziel einer Patenschaft ist es, die ursprüngliche Gestalt eines historischen Grabmals zu erhalten. In einem privatrechtlichen Vertrag werden der Sanierungsumfang, der Sanierungszeitraum und sonstige spezielle Anforderungen an Unterhaltung und Pflege des Grabmals oder der baulichen Anlage festgelegt. Steht das Grabmal oder die bauliche Anlage unter Denkmalschutz, wird die denkmalrechtliche Genehmigung Teil des Vertrages.

## § 18 Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der\*Die Erwerber\*in des Nutzungsrechts ist der\*die Nutzungsberechtigte.
- (2) Der\*die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte entspricht im Falle einer Beisetzung mindestens der jeweiligen Ruhezeit gemäß § 11. Die Nutzungszeit beginnt am Tag der ersten Beisetzung. Mit jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens um die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 zu verlängern.
- (6) Wird das Nutzungsrecht zu Vorsorgezwecken zunächst ohne konkreten Beisetzungsfall erworben, beginnt die Nutzungszeit am Folgetag der Aushändigung der Verleihungsurkunde für die Wahlgrabstätte. Die Nutzungszeit muss in vollen Jahren mindestens fünf Jahre betragen.
- (7) Der\*Die Erwerber\*in von Rechten an einer Wahlgrabstätte ist der\*die Nutzungsberechtigte. Er\*sie kann diese Rechte mit Genehmigung der Stadt einem\*einer beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der\*die Erwerber\*in für den Fall des eigenen Ablebens eine\*n Nachfolger\*in im Nutzungsrecht gemäß Absatz 1 bestimmen und dieser Person das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des\*der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem\*ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des\*der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - (a) auf den überlebenden Ehegatten\*die überlebende Ehegattin oder den eingetragenen Lebenspartner\*die eingetragene Lebenspartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - (b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - (c) auf die Stiefkinder,
  - (d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - (e) auf die Eltern,
  - (f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - (g) auf die halbbürtigen Geschwister,
  - (h) auf die Stiefgeschwister,
  - (i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erb\*innen.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird der\*die Älteste Nutzungsberechtigte\*r.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht von Angehörigen des\*der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernommen wird.

Stehen mehrere Personen in der Rangfolge an gleicher Stelle, so haben sie der Stadt eine/n Nutzungsberechtigte/n zu benennen. Sind Angehörige nach vorstehender Regelung nicht vorhanden oder nicht bereit, können für die Verfügungsbefugnis auch andere Angehörige nach der Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung benannt werden. Kommt unter den nach diesem Absatz Berechtigten keine Einigung zustande, kann die Stadt weitere Beisetzungen ablehnen.

- (9) Der\*Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; dazu ist die vorherige Zustimmung der Stadt erforderlich.

## § 19 Beisetzungsrechte an Wahlgräbern

- (1) Der\*Die Nutzungsberechtigte bestimmt diejenigen Beisetzungsberechtigten aus dem Kreis der Angehörigen gemäß § 18 Abs. 8, die beigesetzt werden dürfen. § 18 Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt. Sofern keine ausdrückliche Verfügung getroffen wurde, gilt die Reihenfolge des § 18 Abs. 8.
- (2) Das Beisetzungsrecht des Ehegatten\*der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartners\*der eingetragenen Lebenspartnerin bereits beigesetzter Verstorbener darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden. Erklärungen der\*des Nutzungsberechtigten können von nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.

## § 20 Wiederverleihung der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden, grundsätzlich für mindestens fünf Jahre.
- (2) Die Rechte können grundsätzlich nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen erneuert werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht.
- (4) In besonderen Härtefällen kann die Stadt anstelle eines Wiedererwerbs persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verleihen, soweit es sich um Angehörige nach § 18 Abs. 8 handelt.
- (5) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.
- (6) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit gestellt sein.
- (7) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten die Wiederverleihung der Rechte Abs. 6 und 7 nicht fristgerecht beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Stadt zurück.

**Die Vergabe von Beisetzungsrechten durch den / die Nutzungsberechtigte/n zu kommerziellen Zwecken ist nicht gestattet.**